

monarchie française au XIII^e siècle', Rennes 1920, findet man einen gedrängten Überblick über die verschiedenen Grundlagen, auf denen sich die Steuerfreiheit der Kirche entwickelt hat, mit besonderer Beziehung auf die französischen Verhältnisse des 13. Jh.s.

348. Im Bull. de la Soc. des Antiquaires de la Normandie 33 (1918), 175—192 bestimmt J. GUILLAUME in einer Abhandlung 'Remarques sur le sens des termes canoniques: persona, personatus, en Normandie du XII^e au XIV^e siècles' diese Rechtsbegriffe genauer dahin, daß durch sie die Lage der Inhaber gewisser kirchlicher Vorrechte bzw. deren Inhaber selbst bezeichnet werden, wobei er unter diesen Vorrechten sowohl einfache Benefizien wie auch besonders solche versteht, die mit der Seelsorge verbunden sind.

349. Hier ist anzuschließen das Buch von G. MOLLAT, 'La collation des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d'Avignon' (Paris 1921 = Université de Strasbourg. Bibl. de l'Inst. de droit canon 1), in dem auf Grund reichen archivalischen Materials die theoretische Basis und die Methoden der päpstlichen Provisionspolitik sowie die heftigen Widerstände dagegen geschildert werden.

350. Während man bisher unter Patrimonium ecclesiae Romanae oder Patrimonia S. Petri die zahlreichen Latifundien und Grundstücke begriff, die gegen Ende des römischen Reiches und im Mittelalter der heilige Stuhl in Italien, Istrien, den Inseln besaß, unter Patrimonium S. Petri, oder kurz Patrimonium teils den Kirchenstaat, teils (enger gefaßt) den in Toskana nördlich der Tiber liegenden Teil desselben, wendet M. MORESCO, 'Il patrimonio di S. Pietro, studio storico giuridico sulle istituzioni finanziarie della Santa Sede' (Torino 1916) diesen Ausdruck auf die Gesamtheit der finanziellen Hilfsquellen des Papsttums an: Zehnte, Annaten, Kanzleixen einbegriffen. Die dann weiter gebrachte Einteilung dieses Sammelbegriffs in Einkünfte aus Spiritualien, in solche aus Temporalien, dann Steuern einerseits, Taxen andererseits, schließlich ordentliche, außerordentliche, spezielle Steuern, führt, da eine reinliche Scheidung der Einzelkategorien nicht immer zu ermöglichen ist, zu Unklarheiten und Unrichtigkeiten in der Darstellung. Der Versuch, die Mannigfaltigkeit der päpstlichen Einkünfte unter moderne juristische Begriffe zu bringen, muß also als verfehlt angesehen werden.